

<b>Straßenreinigungssatzung</b>
---------------------------------

2020	2021	Anmerkungen
<b>§ 1 Allgemeines</b>	<b>§ 1 Allgemeines</b>	
(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und Randstreifen.	(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und Randstreifen.	
Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg und zur Fahrbahn sowie auf der Fahrbahn markierte Radwege oder Schutzstreifen für Radfahrer, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.	Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg und zur Fahrbahn sowie auf der Fahrbahn markierte Radwege oder Schutzstreifen für Radfahrer, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.	
Gehwege sind Straßenteile und Platzflächen von mindestens 50 cm Breite in Anliegerstraßen und mindestens 65 cm Breite in Hauptstraßen, die von der Fahrbahn abgesetzt sind und der Benutzung durch Fußgänger/innen dienen.	Gehwege sind Straßenteile und Platzflächen von mindestens 50 cm Breite in Anliegerstraßen und mindestens 65 cm Breite in Hauptstraßen, die von der Fahrbahn abgesetzt sind und der Benutzung durch Fußgänger/innen dienen.	
Zu den Gehwegen gehören auch selbständige Gehwege, auf dem Gehweg markierte Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr, Platzflächen ohne Fahrverkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farb-	Zu den Gehwegen gehören auch selbständige Gehwege, auf dem Gehweg markierte Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr, Platzflächen ohne Fahrverkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farb-	

2020	2021	Anmerkungen
markierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und mit baulicher Abgrenzung zur Fahrbahn, aber ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.	markierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und mit baulicher Abgrenzung zur Fahrbahn, aber ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.	
Randstreifen sind vom Fahrbahnrand abgesetzte Straßenteile, die für die Nutzung durch Fußgänger vorgesehen sind und nicht die in Satz 3 für einen Gehweg erforderliche Breite erreichen.	Randstreifen sind vom Fahrbahnrand abgesetzte Straßenteile, die für die Nutzung durch Fußgänger vorgesehen sind und nicht die in <u>Satz 4</u> für einen Gehweg erforderliche Breite erreichen.	Redaktionelle Änderung
Soweit Straßen keine erkennbare Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn haben, ergibt sich ihre Zuordnung aus dem Straßenreinigungsverzeichnis. Die Zuordnung richtet sich nach dem Gesamteindruck unter Berücksichtigung der Nutzung und der erforderlichen Reinigungsleistung.	Soweit Straßen keine erkennbare Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn haben, ergibt sich ihre Zuordnung aus dem Straßenreinigungsverzeichnis. Die Zuordnung richtet sich nach dem Gesamteindruck unter Berücksichtigung der Nutzung und der erforderlichen Reinigungsleistung.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen</b></p>	
<p>(2) Die Stadt Köln überträgt auf die Anlieger die Winterwartung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf Gehwegen und Randstreifen nach Maßgabe des § 5, sowie</li> <li>2. auf Fahrbahnen von Straßen, soweit die Reinigung der Fahrbahn nach dem Straßenreinigungsverzeichnis</li> </ol>	<p>(2) Die Stadt Köln überträgt auf die Anlieger die Winterwartung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf Gehwegen und Randstreifen nach Maßgabe des § 5, sowie</li> <li>2. auf Fahrbahnen von Straßen, soweit die Reinigung der Fahrbahn nach dem Straßenreinigungsverzeichnis</li> </ol>	

2020	2021	Anmerkungen
<p>3. dem Anlieger obliegt, und auf Fahrbahnen, Gehwegen und Randstreifen von Straßen und Straßenabschnitten nach Abs. 1 Satz 2.</p>	<p>3. dem Anlieger obliegt, und auf Fahrbahnen, Gehwegen und Randstreifen von Straßen und Straßenabschnitten nach Abs. 1 Satz 2.</p>	
<p>Dies gilt jedoch nicht für den Gehwegen zugehörige Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen (Flächen- oder Strichmarkierungen) auf den Gehwegen verlaufen, wenn nach dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis die Stadt reinigungspflichtig ist.</p>		<p>In neuen Absatz 3 verschoben.</p>
<p>Ist ein Radweg vorhanden und liegt ein Teil des Gehwegs jenseits des Radweges, so ist auch für diesen Teil die Winterwartung übertragen, unabhängig davon, ob der Radweg dem Gehweg oder der Fahrbahn zugehört und ob der Anlieger zur Winterwartung des Radwegs berufen ist; ferner muss der Radweg an der Stelle geräumt und gestreut werden, an der er überquert werden soll.</p>	<p>Ist ein Radweg vorhanden und liegt ein Teil des Gehwegs jenseits des Radweges, so ist auch für diesen Teil die Winterwartung übertragen, unabhängig davon, ob der Radweg dem Gehweg oder der Fahrbahn zugehört und ob der Anlieger zur Winterwartung des Radwegs berufen ist; ferner muss der Radweg an der Stelle geräumt und gestreut werden, an der er überquert werden soll.</p>	
	<p>Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein <del>mindestens</del> 1,50 m breiter Teil der Straße längs der Grundstücksgrenze zu warten.</p>	<p>Präzisierung durch Konkretisierung der Rechtspflicht.  Früherer Satz 5. Wegen des Sachzusammenhangs nach vorne gezogen.</p>

2020	2021	Anmerkungen
	(3) <u>Von der Übertragung der Winterwartungspflicht nach Abs. 2 ausgenommen sind folgende Fälle:</u>	Neuer Absatz 3, der alle Ausnahmen von der Übertragung der Winterwartungspflicht zusammenfasst.
	1. Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen (Flächen- oder Strichmarkierungen) auf den Gehwegen verlaufen, wenn nach dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis die Stadt reinigungspflichtig ist,	Früherer Abs. 2 Satz 2.  Redaktionelle Änderung durch Nummerierung.
Dies gilt ebenfalls nicht für Gehwege, die durch eine Fahrbahn vom Grundstück abgetrennt sind, wenn die Stadt für die Winterwartung dieser Fahrbahn zuständig ist.	2. Gehwege, die durch eine Fahrbahn vom Grundstück abgetrennt sind, wenn die Stadt für die Winterwartung dieser Fahrbahn zuständig ist,	Redaktionelle Änderung durch Nummerierung.
Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein mindestens 1,50 m breiter Teil der Straße längs der Grundstücksgrenze zu warten.		Jetzt Abs. 2 Satz 3.
Die Übertragung der Winterwartungspflicht gilt nicht für Fußgänger-geschäftsstraßen.	3. Fußgängergeschäftsstraßen.	Redaktionelle Änderung durch Nummerierung.
<b>§ 5 Winterwartung</b>	<b>§ 5 Winterwartung</b>	
(1) Die Winterwartung der Gehwege und	(1) Die Winterwartung der Gehwege und	Präzisierung

2020	2021	Anmerkungen
Randstreifen ist wie folgt durchzuführen:	Randstreifen ist <u>von den Anliegern</u> wie folgt durchzuführen:	
1. Schnee ist nach jedem Schneefall in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m sowie von Unterflurhydranten und Verschlusskappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen sofort zu räumen.	1. Schnee ist nach jedem Schneefall in einer <del>für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite</del> <del>tens</del> 1,50 m sowie von Unterflurhydranten und Verschlusskappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen sofort zu räumen.	Präzisierung durch Konkretisierung der Rechtspflicht.
	<u>Soweit dem Anlieger auch die Winterwartung eines durch farbige Markierung auf dem Gehweg kenntlich gemachten Radwegs übertragen ist (§ 1 Abs. 3 Satz 4), beträgt die Breite 2,00 m.</u>	Präzisierung durch Konkretisierung der Rechtspflicht. Die Beschränkung auf 2,00 Meter für Geh- und Radweg soll den Aufwand für den Anlieger begrenzen. Die geräumte Fläche ist im Winter unter Zugrundelegung der gebotenen gegenseitigen Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer für eine gemeinsame Nutzung von Fußgängern und Radfahrern ausreichend.
2. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege und Randstreifen in der gleichen Breite sofort zu bestreuen.	2. <u>Ziff. 1 gilt auch für den Umfang der Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte.</u>	Redaktionelle Änderung
Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt	<u>Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt</u>	Redaktionelle Änderung

2020	2021	Anmerkungen
<p>a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisregen,</p> <p>b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.</p>	<p>a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisregen,</p> <p>b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.</p>	
<p>Gehwege und Randstreifen mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.</p>	<p>Gehwege und Randstreifen mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.</p>	
<p>3. An allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen gelten die Verpflichtungen zu 1. und 2. bis zur Bordsteinkante.</p> <p>4. Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen sind bei einer Entfernung bis zu 5 m von der Grundstücksgrenze freizuhalten.</p> <p>5. An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlie-</p>	<p>3. An allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen gelten die Verpflichtungen zu <u>Ziff.</u> 1. und 2. bis zur Bordsteinkante.</p> <p>4. Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen sind bei einer Entfernung bis zu 5 m von der Grundstücksgrenze freizuhalten.</p> <p>5. An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlie-</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

2020	2021	Anmerkungen
<p>ger die Gehwege und Randstreifen so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen, Fahrgastunterständen und U-Bahn-Ausgängen gewährleistet ist.</p> <p>6. Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Schnee- und Eisglätte ein, so müssen die Schneebeseitigung und die Maßnahmen gegen die Schnee- und Eisglätte bis spätestens 7.00 Uhr des nächsten Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, beendet sein.</p> <p>7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges bzw. des Randstreifens oder - wo dies nicht möglich ist - so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.</p>	<p>ger die Gehwege und Randstreifen so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen, Fahrgastunterständen und U-Bahn-Ausgängen gewährleistet ist.</p> <p>6. Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Schnee- und Eisglätte ein, so müssen die Schneebeseitigung und die Maßnahmen gegen die Schnee- und Eisglätte bis spätestens 7.00 Uhr des nächsten Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, beendet sein.</p> <p>7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges bzw. des Randstreifens oder - wo dies nicht möglich ist - so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.</p>	